

**26. Regierungs-Verordnung vom 23. August 1887,**  
 einige Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 11. Juli 1887,  
 betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, wird auf Grund von §. 49 des gedachten Gesetzes in Verbindung mit §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 mit Höchster Genehmigung Serenissimi vorläufig, unter Vorbehalt weiterer Bestimmungen verordnet, was folgt:

§. 1.

Es sollen im Sinne des angeführten Reichsgesetzes gelten:

- a. als „Gemeindebehörde“ die Gemeindevorstände, in den einem Gemeindebezirk nicht angeschlossenen fürstlichen Kammergütern und sonstigen Domanalbesitzungen die bestellten Ortspolizeibranten, in den exkommunizierten Mittergütern die Besitzer resp. deren nach §. 5 des Gesetzes vom 28. März 1868 unter ○ beigefügten Bestimmungen bestellten Stellvertreter;
- b. als „Ortspolizeibehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“ und „die nach §. 22 des Reichsgesetzes von der Landescentralbehörde bestimmte Behörde“ für die städtischen Gemeindebezirke die Gemeindevorstände, in Rücksicht auf die übrigen Gemeindebezirke und die einem Gemeindebezirk nicht angeschlossenen fürstlichen Domanalbesitzungen das fürstliche Landrathsammt;
- c. als „höhere Verwaltungsbehörde“ für die städtischen Gemeindebezirke die Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung, hinsichtlich der übrigen Gemeindebezirke und selbständigen Gutbezirke der Landesauschuss, in Ansehung der keinem Gemeindebezirk angeschlossenen fürstlichen Domanalbesitzungen der Vorstehende des Landesauschusses.

§. 2.

In den Fällen des §. 8 al. 1 und 2 des angeführten Reichsgesetzes gilt als die zur erstinstanzlichen Entscheidung berufene Aufsichtsbehörde der Gemeinde, soweit dabei ein städtischer Bezirk in Frage kommt, die Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung, hinsichtlich der übrigen Gemeindebezirke der Landesauschuss.

Streitigkeiten über Erbschaftsprüche gegen die in Anspruch genommene Gemeindefrankenversicherung oder Krankenkasse werden, da ein Verwaltungsstreitverfahren im Fürstenthum nicht besteht, von der zunächst zuständigen Aufsichtsbehörde entschieden.

Welche Behörde als Aufsichtsbehörde im Sinne des vorstehenden Satzes zu gelten hat, bestimmt sich nach den Regierungs-Verordnungen vom 11. Juni 1884, vom 19. Juli 1884 und vom 27. Januar 1886.